

Az. 30 418/19

(7)

Landgericht Frankfurt (Oder)

Urteil
IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

der Safe Box GmbH, vertreten durch
den Geschäftsführer Stefan Böger,
Kastanienallee 18, 10249 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: RA Dr. Maximilian
Kunze, Märkisches Ufer 10, 10179
Berlin

gegen

Leena Ludwig, August-Bebel-Strasse
8, 14482 Potsdam

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: RA Markus
Förster, Leipziger Str. 8, 15236
Frankfurt (Oder)

hat das Landgericht Frankfurt (Oder), 3. Zivilkammer, durch die Rechtskraft am Landgericht Birmensdorf als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.05.20 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 10.980,00€ zuzüglich Zinsen hierauf in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit dem 31.05.2018 zu zahlen.

Klagabweisung im Übrigen

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits zu 60%. Die übrigen 40% trägt die Klägerin.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Inkassobestellung in Höhe von 10 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

vollstr. Betr. wegen Kosten

Tatbestand

(3)

Drei Parteien streiten um die Verpflichtung einer Schadensersatzzahlung hinsichtlich des dem Verlust zweier Gegenstände für eine Safe Box.

Die Klagen betreffen die sog. Safe Box. Dabei handelt es sich um Schließfachanlagen, die in alle Sesselschirme eingebaut werden. Diese werden amortisiert auf Festivals aufgestellt. Sie sind mit Strom versehen. Die Klagen betreffen regelmäßig selbstständig tätige Studenten mit der Betreuung und Wartung der technischen Anlagen.

Am 24.07.17 schloss die Klagenpartei über die Beklagten einen Vertrag über die Betreuung und Wartung einer Safe Box für das Helene Beach Festival. Dabei verzweigt die Klagenpartei auf die auf der Rückseite abgedruckten AGB. Dort heißt es:

„Die Dienstverpflichtete haftet ⁽⁴⁾
für den Verlust, das Abhandeln,
die Beschädigung oder Zerstörung aller
ihm im Rahmen der Tätigkeit an-
vertrauten Sachen (z. B. Schlüssel).“

Die Klägerin stellte in der Zeit vom
28. - 31.07.17 zwei Schließfachanlagen
auf dem kleine Beach Festival auf.
Entsprechend des Vertrages war
die Beklagte für die Klägerin tätig.
Sie legte am Ende des Festivals eine
entsprechende Rechnung vor, in der sie
die geleisteten Stunden auswies.

Am 31.07.17 gegen 21 Uhr gab es
Probleme mit einem Ladekabel. Die
Beklagte sollte schauen, ob sie
dieses Problem lösen könne. Gegen
21:30 Uhr bat der Zeuge Peter
die Beklagte, ob sie für ihn an
Stand arbeiten und die Kunden
betreuen könnte. Das für die
Nachschicht (ab 22 Uhr) anständig
leistungsfähig esdren nur kurz und

verschwand sofort wieder. Zu (5)
diesem Zeitpunkt war jedoch das
Festival beendet. Ca. 30 bis 40
Personen wollten ihre Schlüssel
für die Sofe Box zurückgeben
bzw. neue erhalten.

wie denn?

Gegen 22 Uhr kamen bei der Belhagen
zwei Generalassistenten abhandeln. Die
Belhagen bestätigte den Verlust ganz
der Ulgem schriftlich. Mit den
Generalassistenten hat sich die
Sofe Box als solche und jedes
einzelne Schließfach öffnen.
Beide Schlüssel sind mit einem
Schlüsselanhänger, der die Aufschrift
"Master Key" trägt, versehen.

Wit email vom ...

historisch



Die Vorstellungen der Ulgem haben
eine Regierung, die durch den
Austausch der Schlösser auf jeden
Fall betrogen, ab. Die Ulgem
beauftragte die Firma Bax mit
dem Austausch der Schließanlagen.
Diese übernahm am 10.01.18

eine Rechnung in Höhe von ⑥
18.300,00 € (netto). Ein Austausch
der gesamten Schließanlage erfolgte
bisher nicht.

Mit Schreiben vom 16.05.18 forderte
die Klägerin die Beklagte auf, den
Betrag bis zum 30.05.18 zu
erzahlen. Mit E-Mail vom 30.05.18
erklärte die Beklagte, dass sie
den Betrag nicht zahle.

Die Klägerin behauptet, dass sie der
Beklagten zwei Generalschlüssel
ausgehändigt habe. Sie habe die
Beklagte auch über die Bedeutung
der Generalschlüssel und eines Verlustes
aufgeklärt. Außerdem habe sie
darauf hingewiesen, dass deren
Verlust den Austausch der gesamten
Schließanlage zur Folge habe.
Sindkläre in der Recht der Firma
bes aufgeführten Leistungen seien
notwendig und die Preise seien

unstreitig

ortsüblich und angemessen.

7

Die Klägerin beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an
die Klägerin einen Betrag in
Höhe von 18.500,00 € zuzüglich
Zinsen in Höhe von 5 Prozent
punkten über dem Basiszinsfuß
seit dem 31.05.2018 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Wofür relevant?

Wustrest f

Die Beklagte behauptet, sie habe die
Gegenstände von dem Zeugen
Pösch erhalten. Ihr seien diese erst am
31.07.17 gegen 21.30 Uhr übergeben
worden. Sie habe die Schlüssel mit
einem langen Schlüsselband an der
Hose getragen, wo sie gestohlen worden
seien.

Das Gericht hat am 14.03.20 einen
Beschluss zur Abhandlung der
Klagen für den Austausch der Schlüssel.

Auf der BA
auf fuhrachten (des SV...
von ...) beweisen

Aufklärung

Anlage und der Artlichkeit und §
Angemessenheit der Preise und Vondat
auf die Rechnung der Firma Hess vom
10.04.18 erlassen und darauf die
Einkauf eines Sachverständigen
angewandt. Dieses Gutachten hat
das Gericht zum Gegenstand der
mündlichen Verhandlung vom 12.05.20
gemacht.

Das Gericht hat auf beiden Seiten
erhoben durch Zeigenerklärung der
Zeugen Pisch, Müller und Schmidt.
Bezüglich des Inhalts der Aussagen
wird auf das Protokoll der
mündlichen Verhandlung Bezug
genommen. von

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (dazu I.) aber
aber nur aus dem im Tenor enthaltenen
Unfugge begründet (dazu II.).

Die Klage ist zulässig.

Für den Rechtschutz ist die ordentliche Gerichtsbarkeit i.S.v. § 12 Abs 1 zuständig § 13 Abs 1. Es liegt eine bürgerliche Rechtsverletzung vor.

Der Rechtschutz geht insbesondere nicht zur Arbeitsgerichtsbarkeit.

Es liegt kein sc-non-Fall vor. Der entsprechende Anspruch kann nicht aber auf Anspruchsgrundlagen gestützt werden, deren Prüfung gem. § 1 Abs 1 in die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitsrecht fällt.

Die bloße Behauptung der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte reicht nicht aus. Vielmehr muss der geltend gemachte Anspruch aus einem Arbeitsverhältnis resultieren. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Zwischen der Klage und Beklagten liegt kein Arbeitsverhältnis vor. Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 1 Abs 1

§ 2 ArbGG

§ 2 I Nr. 3a ArbGG

sehr lange Einleitung
(ohne Erkenntnis)

Setzt voraus, dass der Arbeitnehmer¹⁰
im Dienste eines anderen zu betriebs-
weisingefundenen, grundbestimmten
Arbeiten in persönlicher Abhängigkeit
verpflichtet ist. Das ist nicht der
Fall. Die Bekannte wird für die
Wagen tätig und erbringt auch
Leistungen für sie. Allerdings verleiht
die Bekannte ihre Leistung nicht
tatsächlich erbrachte Leistung
ab. Sie unterliegt insofern auch keinen
Weisungen der Wagenin. Vielmehr kann
die Bekannte selbst bestimmen, wie
sie ihre Arbeitsleistung erbringt.
In der Zwischenzeit kann sie ihre
Arbeitsleistung frei bestimmen.
Aufgrund nicht der Wagenin um für
tatsächlich erbrachte Leistungen an
Bekannt zahlen und nicht bereits
für das bloße Beerdhalten.

Das Landgericht Frankfurt (Oder)
vom 5.2.1920 ist abh.

zuständig. Danach ist für Frankfurt (11)
aus einem Vertragsverhältnis und der
dessen Besitzen das Gericht des
Ortes zuständig, an dem die schuldige
Verpflichtung zu erfüllen ist. Es ist
sind auch Schadensersatz verpflichtete.
Der Ort, an dem die Hauptpflicht des
Vertrages zu erfüllen ist, ist die
Erfüllungsort. Die Beklagte war
vertraglich verpflichtet, die Leistung
in Frankfurt (Oder) zu erbringen.
und SE?

Das Landgericht Frankfurt (Oder) ist
gem. § 240 i.V.m. § 23 Nr. 1, 71 I
ZVG sachlich zuständig. Der Wert
des Streitgegenstands liegt über
5.000 €.

Die Klage ist gem. § 50 I 240 i.V.m.
§ 13 I ZPO partei- und gem.
§ 51 I 240 i.V.m. § 35 I ZPO
verboten durch den Zustand
prozessfähig.

Die Beklagte ist gem. § 50 I 240

patet- und gen. § 51 I ZPO
Prozessfolge.

(12)

Beide Pateten sind gem. § 78 I
ZPO anwaltlich vertreten.

II.

Die Klage ist im Tenor ersichtlichen
Umfange begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf
Schadensersatz gegen die Beklagte
in Höhe von 10.800,00 € gem.
§§ 280 I, 241 II BGB zu.

Zwischen den Parteien besteht ein Schuld-
verhältnis i.S. einer Dienstverträge
gem. § 611 I BGB. Die Beklagte
hat mit der Klägerin vereinbart,
auf jeden Winterfalls Elektroarbeiten
an der Saftbar vorzunehmen.

Durch den Verlust der Gegenstände
hat die Beklagte eine vertragliche
Nebenpflicht gem. § 241 II BGB

ganz
(deswegen nicht relevant
streitig)

S.O.

verletzt. Gem. § 241 II BGB hat ⁽¹⁵⁾
jeder Vertragspartner Rücksicht auf
die Rechte, Rechtsgüter und Interessen
des anderen Teils zu nehmen.
Das hat die Beklagte nicht getan.
Für die Beauftragung ist es irrelevant,
ob die Klägerin der Beklagten die
Generalabschlüssel direkt gegeben hat
oder sie diese erst vom Ziegen
Poch erhielt. Unstreitig hatte sie
die Schlüssel am 31.07.17 gegen
21.30 Uhr im Besitz. Ihr Anlag
& Anker, auf die Schlüssel aufpassen.
Das hat sie nicht. Die Schlüssel
kamen bei ihr abhandeln. Dabei ist
es auch unerheblich, ob die
Schlüssel verloren gingen oder gestohlen
wurden. Sie hat die Sachen des
Dienstherrn auch vor Diebstahl
zu schützen.

Die Beklagte hat die Pflichten
auch zu verletzen Gem. § 280 I 2
BGB und das Vertragsverhältnis
widertypisch vermindert. Die Beklagte hat

gen. § 276 I 1 BGB Vorzeichen (14)
Fehlbeschluss ca. verboten, wenn eine
Sperre oder andere Befugnis nicht
vereinbar wurde.

Die Parteien haben eine strengen
Befugnis nicht als vereinbart.

Die von der Klägerin bei Vertrags-
abschluss in Bezug genommene
Befugniserschöpfung ist gem. § 307 I
II Nr. 1 BGB unzulässig. Sie blockiert
die Befugnisse unangemessen. Eine
schuldunabhängige Befugnis verstößt
gegen einen wesentlichen Grundgedanken
des bürgerlichen Rechts, wonach man
bei Verschulden haftet wird.

Die Klausel stellt eine AGB i.S.v.
§ 305 I BGB dar und wurde
gem. § 305 II BGB bei Vertragsabschluss
Bestandteil des Vertrages. Die
Klausel ist nicht überraschend i.S.v.
§ 305c I BGB. Ob eine Klausel
überraschend ist, bestimmt sich
nach den Gesamtschicksalen.
Bei Standardverträgen ist zumindest

ausbreitung ?

Der Versuch einer Hoffensdringung ⁽¹⁵⁾
nicht überraschend. Vielmehr
versuchen die Vertragsparteien auf
diesem Wege die Verantwortlichkeiten
zu verschieben. Die Klausel stand
auch an exponierter Stelle des
Vertrages.

Der von der Beklagten behauptete
Diebstahl wird im Vernehmlassung
nicht entfallen. Voraussetzung dafür
ist, dass sie bereits Kenntnis
davon hatte. Nach ihrer eigenen
Aussage hat sie die Schlüssel
jedoch an einem leeren Schlüssel-
band in der Kasse gelassen. Diese
haben dort sogar herausgehakt.
Selbst sie sieht durch die Vielzahl
von Klavieren bestätigt. Das es bei
einer solchen Klavierenmenge zu
einem Diebstahl kommt, ist nicht
völlig außer Betracht jeder Lebens-
erfahrung.

die Frage ist:
war das sorg/altswidrig?

Der Kläger ist dem Grunde nach ⁽¹⁶⁾
ein Schaden erlitten. Schaden
im üblichen Sinn ist jede Einbuße,
die jemand infolge eines bestimmten
Ereignisses an seinen Lebensgütern, wie
Gesundheit, Eigentum oder Vermögen
erleidet. Ein Schaden erfolgt nicht
deshalb, weil der Kläger über den
Zustand der Sache im Schadensmechanismus mit
hat austauschen lassen. Der
Kläger kann die Sache aber ohne
Metaschaden des Schadensmechanismus
nicht verändern. Es heißt das
jedemartige Risiko, dass derjenige,
der die Gewalt über die Sache
Schlüssel besitzt, die Schlüssel
der Sache öffnet. Er kann
dann auf alle dem physischen
Gegenstand zugehörigen. Der Kläger
würde sich in einem solchen Fall
gegenüber dem Nutzen Schadens-
ersatzpflichtig machen, dass Risiko
ist ihm nicht zuzurechnen. Bei einem

Selbst haben Geldbetrag steht es der ⁽⁷⁾
Mögen zu, zunächst ein Urteil zu
erhalten und zu vollziehen, um
nicht das Risiko tragen zu müssen,
dass die Behauptung nicht wahr ist.

Der Kläger ist ein Schaden in Höhe
von 8.300 € entstanden. Zur
Überzeugung des Gerichts steht
fest, dass zu dem Schaden ein
Schaden in dieser Höhe entstanden
ist. Eine Behauptung ist bewiesen,
wenn das Gericht von einer anderen
Überzeugung ist, die aber nachfolgende
Anforderungen zu erfüllen. Hierbei genügt, dass
eine absolute Gewissheit nicht zu
erwarten ist und jede Möglichkeit
des Gegenteils nicht auszuschließen
ist, ein für das praktische Leben
brauchbarer Grad von Gewissheit,
der Zweifel ausschließen gestattet, ohne
sie völlig auszuschließen.

Die durchgeführten Maßnahmen und
die Höhe der Kosten ergeben

sich aus dem von dem Herrn (28)
erstatteten Gutachten. Dieses kann
gen. § 5407 f. ZPO verwirklicht werden.
Dem steht aber nicht entgegen, dass
die Beträge des Forderungsbetrags, auf
den sich die Sache bezog nicht
bekannt sind. Gen. § 5407a IV
ZPO hätte es aus vorliegender
Entscheidung des Gerichts bezeugt.
Darauf fehlt es.

In der Expertise des Gutachters
bestehen keine Zweifel. Er hat sein
Gutachten als öffentliches, besitzliche
und wertiges Gutachten
ordnungsgemäß erstattet.

Der Schaden darf gen. § 5407 II
ZPO auf Basis eines Sach-
verständigenurteils auch
folgendermaßen abgerechnet werden. Dass
die Umwertung abzuziehen.
Die Wägung nahm eine solche
folgende Abrechnung vor.

4357 ZPO
4195 ZPO

?

zu Urapp

Die Schadensersatzung ist (15)
jedoch auf Grundlage der Grundsätze
des innerbetrieblichen Schadensausgleichs
und des Mitverschuldens der Klägerin
gem. § 254 BGB um 40 Prozent
gemindert.

das wäre bei
"Verschulden" bzw.
"Haftungsausschluss"
zu prüfen

Die Grundsätze des innerbetrieblichen
Schadensausgleichs finden auf das
Verhältnis zwischen Klägerin und Beklagte
keine direkte Anwendung. Diese gelten
grundsätzlich in einem Arbeitsverhältnis.
Die Beklagte ist jedoch keine
Arbeitnehmerin der Klägerin und auch
keine arbeitnehmerähnliche Person. Sie
ist wirtschaftlich nicht von der
Klägerin abhängig. Vielmehr handelt
es sich um einen Geschäftskauf mittels
BfzG.

Allerdings ^{steht} sie in einem Dienstverhältnis
zur der Klägerin. Auch der Arbeits-
vertrag ist ein besonderes Dienst-
verhältnis.

Die Grundsätze des innerbetrieblichen
Schadensausgleichs sind ebenfalls

von Regelsgedanken her (20)
anzuwenden. Das Geschäft
sollen Teilnehmer vor eventuellen
Schäden beschützen, weil sie
bestimmungsgemäß mit den Inter-
essenten des Schiffes in
Beziehung kommen. Im konkreten
Fall kann die Beschränkung mit der
Grenzausschließung der Smart Box
in Kontakt. Diese sind wichtig
zum Schließen der jeweiligen
Smart Box und der Schiffsfahrer.
Der Verlust kann zu einem erheblichen
Schaden führen. Diese Inzidenzlage
ist vergleichbar mit Intermediar.

Bei den unverschuldeten Schadens-
ausgleich ist die Haftung des
Arbeitnehmers abhängig von seinem
Verschuldungsgrad. Bei leichter
Fahrlässigkeit haftet er nicht.
Bei mittlerer Fahrlässigkeit haftet er
anteilig. Bei grober Fahrlässigkeit
oder Vorsatz haftet er voll bzw.

net übergend.

(21)

Die Beldige handelte gut finkst. Erst finkst handelt, was die im Verkehr erforderliche Sorgfalt im hohen Maße außer Acht lässt und dem nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem erkennbar war. Die Beldige fragte die Generaldirektor an einen langen Schlüsselbund gut sichtbar für jedermann. Damit sie sich ein Bild der Seele habe erkennen können, dass es an dem Schlüssel kommen kann.

Eine Beschränkung der net übergend Hoffung bei großer Fehlschlag ist jedoch anzunehmen, wenn der Staat völlig außer Verhältnis zum Verlust steht. Die Beldige hat während 10 €/h verdient. Dabei handelt es sich allerdings um einen Nebenverdienst. Ihren Hauptberuf

Klausur Technik:
kommt es darauf an?

besteht sie mittels Bfjög. (22)

Bei vier Tagen Arbeit und noch
kann ein großes Arbeitsstück
am Schluß vorgehen. Was ist
fehlt es jedoch an weiteren
Vortrag, wie viel Stunden tatsächlich
gearbeitet wurden und wie viel
Bfjög die Befehle erhält.

Ein Arbeitsstunden der Klagen besteht
gem. § 254 I Bfjög auf Grund eines
Organisationsverschuldens. Sie hat,
am Ende des Festivals
anstand, um einen Werkstoff für
die Rückgabe der Saft
angestellt. Es war mit einem hohen
Anspruch zu rechnen. Erst durch
dieses Organisationsverschulden ist
es zu dem Arbeitsstück gekommen,
bei welchem die Befehle die
Schlüsse gegeben wurden.

Die Klage hat es nicht
 unzulässig, die Befehle über die
 Art der Verletzung der General-
 Schlichtung und des daraus
 entstehenden Schadens aufzuführen.
 Es ist die Bef. Zur Überzeugung
 des Gerichts steht fest, dass die
 Klage die Befehle aufführt.
 Das ergibt sich aus der Zeugen-
 aussage von Herrn Pösch. Dieser gab
 an, dass er die Befehle mehrfach
 über das Postamt des Schlichterorts
 aufgeführt. Dabei ist es unerheblich,
 dass eine bestimmte Schlichtername
 nicht genannt wurde. Diese kann
 erst nach dem Verlust eindeutig
 festgestellt werden. Herr Pösch ist
 zwar selbstständig tätig, hat die
 Befehle aber für die ^{U. G. G.} Befehle
 übernommen.

W. E. ist das von
 Bedeutung

Herr Pösch ist selbstständig. Er
 schuldet den Geschlechtern
 Beschaft und genau. Dabei gab
 er auch an, wie er zu sehen

Erinnerung zu. Er versucht (24)
nicht, diesen Teil zu ergänzen.
Außerdem hat er keine Belastungs-
standung für eine Pat.

Die Zeugenaussagen der Zeugen
Schmidt und Müller sind
uneindeutig. Sie können nichts
dazu sagen, ob die Belastung
belehrt wurde oder nicht.

Ein Auftragschulden liegt nicht
darin, dass die Schlüssel mit
Schlüsselanhängern „Kleider Key“
bezeichnet sind. Solche Schlüssel
anhänger sind doch aus üblich.
Insbesondere ist die Identität
Tätiger Dienstnehmer klar sein,
welder Schlüssel nicht zu
verwenden ist.

Bei Klagen steht es fest auf
Zahlung der 7.000 € mit Zinsen.
§ 23 I BGB zu. Inanspruchnahme
auch die Auftragschuldenquote von
40 Prozent.

genauer Ausdruck grund-
lage
9786 ... ?

Der Zinsanspruch ergibt sich ⁽²⁵⁾
aus §§ 280 I II, 286 I 1
BGB. Die Klägerin forderte die
Befolgung zur Zahlung bis zum 30.05.18
auf. Durch die Nichtzahlung befindet
sich die Befolgung im Verzug.
Der Verzug erfolgt automatisch
deshalb, weil die Klägerin einen
höheren als den zugesprochenen
Betrag forderte. Sie ist auch mit
den jüngeren Betrag einverstanden.

III.

Die Lebensversicherung beruht auf
§§ 52 I 1 Var. 2, 705, 5.2 ZPO.
S. 1

4708 Nr. 11, 711 ZPO
für Vollstr. durch Bell.

I. Brüggenmann
Unterschrift

Ihre Klausur ist insgesamt sehr
ordentlich gelungen und liegt
im vollbefriedigenden Bereich.
In den Entscheidungsgründen
sprechen Sie sehr viele Probleme des
Falles an und haben auch
zutreffende Schwerpunktsetzung
Sie argumentieren auch überwiegend
überzeugend. Teilweise hätten Sie den
Sachverhalt noch mehr ausschöpfen
können. Ihre Ergebnisse liegen zwar
wird unbedingt nahe erscheinen aber
bei entsprechender Argumentation ver-
tretbar. Versuchen Sie auch faktische
Überlegungen mit einzubeziehen? Spürt
nicht die Tatsache, dass Ihnen Sachver-
halt für die Prüfung des Unterbe-
trüglischen Schadensausgleich fehlt, dafür
dass dieser gar nicht erst anwendbar
ist?

Die beiden Ungenauigkeiten im Tenor
sollten unbedingt vermieden werden.
Sie kosten unnötig Punkte.

11 Punkte, Bunte, RiA